



Aufnahmevoraussetzungen für die

Höhere Abteilung für Berufstätige für Maschineningenieurwesen (SchOG § 73 (1))

Die Bewerber müssen

- das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollendet haben
- eine Berufstätigkeit ausüben

sowie

- eine Lehrabschlussprüfung in einem entsprechendem Lehrberuf besitzen oder
- eine einschlägige Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben oder
- eine einschlägige Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben

Für Bewerber, die keinen dieser angeführten Abschlüsse besitzen, ist der Besuch des zweisemestrigen Vorbereitungselehrganges Aufnahmevoraussetzung.

Als einschlägige Berufsausbildungen gelten:

Anlagenmonteur, Betriebsschlosser, Büromaschinenmechaniker, Dreher, Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Fahrzeugtechniker, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Karosser, Kraftfahrzeugmechaniker, Kühlmaschinenmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Leichtflugzeugbauer, Maschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker, Mess- und Regelmechaniker, Radio- und Fernsehmechaniker, Schlosser, Schierzeuger, Schmied, Textilmechaniker, Uhrmacher, Universalhärter, Universalschweißer, Verpackungsmittelmechaniker, Waagenhersteller, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschinenbauer, Werkzeugmechaniker.

Anmeldefrist

Vormerkungen werden jederzeit vom Sekretariat entgegengenommen